

Regelungen zur Einstellung der Studiengangsvariante Wissenschaftsphilosophie (kleines Nebenfach) und Philosophie des Geistes (kleines Nebenfach) vom 31. Oktober 2025 (Studienmodell 2011)

1. Aufhebung

Aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 9. Juli 2025 und des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 25. März 2025 werden die Studiengangsvarianten Wissenschaftsphilosophie (kleines Nebenfach) und Philosophie des Geistes (kleines Nebenfach) mit Wirkung zum 1. Oktober 2029 eingestellt.

2. Einschreibungsmöglichkeiten

Neueinschreibungen in die Studiengangsvarianten Wissenschaftsphilosophie (kleines Nebenfach) und Philosophie des Geistes (kleines Nebenfach) waren letztmalig zum Wintersemester 2025/26 möglich. Einschreibungen in höhere Fachsemester können in diesen Studiengangsvarianten nicht mehr erfolgen.

3. Studienangebot

Die in den Fächerspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module werden grundsätzlich bis zur Einstellung der Studiengangsvariante vorgehalten.

4. Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen

Alle erforderlichen Studienleistungen und Modul(teil)prüfungen (auch Wiederholungen zur Notenverbesserung oder wegen Nichtbestehens) können nur bis zum 30. September 2029 erbracht werden.

5. Fortgelten der Prüfungsordnungen und Fächerspezifischen Bestimmungen

Im Übrigen bleiben die Bachelorprüfungsordnung (BPO) der Universität Bielefeld, die Fächerspezifischen Bestimmungen sowie die Modulbeschreibungen in den jeweils geltenden Fassungen unberührt.

6. Beendigung des Studiums

Nach Ablauf des Sommersemester 2029 (30. September 2029) können keine weiteren Leistungen für die Studiengangsvarianten Wissenschaftsphilosophie (kleines Nebenfach) und Philosophie des Geistes (kleines Nebenfach) erbracht werden.

7. Information der Studierenden

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie unterrichtet die Studierenden unverzüglich von diesen Regelungen.

8. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 9. Juli 2025 und des Rektorats der Universität Bielefeld vom 25. März 2025.

Bielefeld, den 31. Oktober 2025

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Eppe